

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 28

ausgegeben am 21. Februar 2005

Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten^{1 2}

Abgeschlossen in Strassburg am 22. November 1984
Zustimmung des Landtags: 16. Dezember 2004
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Mai 2005

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen -
entschlossen, weitere Massnahmen zur kollektiven Gewährleistung gewisser Rechte und Freiheiten durch die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden als "Konvention" bezeichnet) zu treffen -
haben Folgendes vereinbart:

Art. 1

Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung ausländischer Personen

- 1) Eine ausländische Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, darf aus diesem nur aufgrund einer rechtmässig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihr muss gestattet werden,
- a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,
 - b) ihren Fall prüfen zu lassen und
 - c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

1 In der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 11. Mai 1994.

2 Übersetzung des französischen Originaltextes.

2) Eine ausländische Person kann ausgewiesen werden, bevor sie ihre Rechte nach Abs. 1 Bst. a, b und c ausgeübt hat, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.

Art. 2

Rechtsmittel in Strafsachen

1) Wer von einem Gericht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts und die Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richten sich nach dem Gesetz.

2) Ausnahmen von diesem Recht sind für Straftaten geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen eine Person nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

Art. 3

Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen

Ist eine Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder die Person begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so muss sie, wenn sie aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüsst hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates entschädigt werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihr zuzuschreiben ist.

Art. 4

Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

1) Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.

2) Abs. 1 schliesst die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

3) Von diesem Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention abgewichen werden.

Art. 5

Gleichberechtigung der Ehegatten

Hinsichtlich der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 6

Räumlicher Geltungsbereich

1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet, und erklären, in welchem Umfang er sich verpflichtet, dieses Protokoll auf diese Hoheitsgebiete anzuwenden.

2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3) Jede nach den Abs. 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen oder geändert werden. Die Rücknahme oder Änderung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

4) Eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung gilt als eine Erklärung im Sinne des Art. 56 Abs. 1 der Konvention.

5) Das Hoheitsgebiet eines Staates, auf das dieses Protokoll aufgrund der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch diesen Staat Anwendung findet, und jedes Hoheitsgebiet, auf welches das Protokoll aufgrund einer von diesem Staat nach diesem Artikel abgegebenen Erklärung Anwendung findet, können als getrennte Hoheitsgebiete betrachtet werden, soweit Art. 1 auf das Hoheitsgebiet eines Staates Bezug nimmt.

6) Jeder Staat, der eine Erklärung nach Abs. 1 oder 2 abgegeben hat, kann jederzeit danach für eines oder mehrere der in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete erklären, dass er die Zuständigkeit des Gerichtshofs, Beschwerden von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen nach Art. 34 der Konvention entgegenzunehmen, für die Art. 1 bis 5 dieses Protokolls annimmt.

Art. 7

Verhältnis zur Konvention

Die Vertragsstaaten betrachten die Art. 1 bis 6 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Art. 8

Unterzeichnung und Ratifikation

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er die Konvention gleichzeitig ratifiziert oder sie früher ratifiziert hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Art. 9

Inkrafttreten

1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sieben Mitgliedstaaten des Europarats nach Art. 8 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Art. 10

Aufgaben des Verwahrers

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedstaaten des Europarats

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Art. 6 und 9;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Erklärung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 22. November 1984 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Protokolls am 1. Mai 2005

Vertragsstaaten	Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde
Albanien	2. Oktober 1996
Armenien	26. April 2002
Aserbeidschan	15. April 2002
Bosnien-Herzegowina	12. Juli 2002
Bulgarien	4. November 2000
Dänemark	18. August 1988
Estland	16. April 1996
Finnland	10. Mai 1990
Frankreich	17. Februar 1986
Georgien	13. April 2000
Griechenland	29. Oktober 1987
Irland	3. August 2001
Island	22. Mai 1987
Italien	7. November 1991
Kroatien	5. November 1997
Lettland	27. Juni 1997
Litauen	20. Juni 1995
Liechtenstein	8. Februar 2005
Luxemburg	19. April 1989
Malta	15. Januar 2003
Mazedonien	10. April 1997
Moldawien	12. September 1997
Norwegen	25. Oktober 1988
Österreich	14. Mai 1986
Polen	4. Dezember 2002

Vertragsstaaten**Hinterlegung der
Ratifikations-, Annahme-
oder Genehmigungsurkunde**

Portugal	20. Dezember 2004
Rumänien	20. Juni 1994
Russland	5. Mai 1998
San Marino	22. März 1989
Schweden	8. November 1985
Schweiz	24. Februar 1988
Serbien und Montenegro	3. März 2004
Slowakei	18. März 1992
Slowenien	28. Juni 1994
Tschechien	18. März 1992
Ukraine	11. September 1997
Ungarn	5. November 1992
Zypern	15. September 2000

Vorbehalte und Erklärungen¹

Vorbehalt des Fürstentums Liechtenstein

"Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erklärt, dass nur die strafbaren Handlungen, die im liechtensteinischen Recht der Zuständigkeit der Strafgerichte unterliegen, als strafbare Handlungen im Sinne von Art. 2 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu betrachten sind."

¹ Die Vorbehalte und Erklärungen werden im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht publiziert, mit Ausnahme jener des Fürstentums Liechtenstein. Die Texte können auf der Internet-Seite des Europarats: <http://conventions.coe.int/> eingesehen oder beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten bezogen werden.